

Durchführungs- bestimmungen

Schiedsrichterwesen

in der Fassung vom 4. September 2025

Inhalt

- 1 Einsatz von Schiedsrichtern
- 2 Ausbildung von Schiedsrichtern
- 3 Fortbildung von Schiedsrichtern
- 4 Ausbildung von Prüfern
- 5 Fortbildung von Prüfern
- 6 Beobachtung von Schiedsrichtern
- 7 Schiedsrichterlehrgänge
- 8 Schlussbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis

Beach-SRW	Beach-Schiedsrichterwart
BezSRW	Bezirksschiedsrichterwart(e)
BSRW	Bundesschiedsrichterwart
BSRO	Bundesschiedsrichterordnung
DVV	Deutscher Volleyball-Verband
HVV	Hessischer Volleyballverband
LSRK	Landesschiedsrichterkommission
LSRO	Landesschiedsrichterordnung
LSRW	Landesschiedsrichterwart
SREL	Schiedsrichtereinsatzleitung
SRLW	Schiedsrichterlehrwart

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen sind gleichermaßen für alle Geschlechter zu verstehen.

1 Einsatz von Schiedsrichtern

1.1 Pflichtspiele im Geltungsbereich des Hessischen Volleyballverbands

Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen Schiedsrichtern mit gültiger Jahresbestätigung geleitet werden.

Beide Schiedsrichter sind verpflichtet, sich durch ihre digitale Schiedsrichterlizenz oder hilfsweise mit deren Ausdruck ausweisen zu können.

1.2 Einsatz von Schiedsrichtern zu Beobachtungszwecken

Die Schiedsrichtereinsatzleitung (SREL) kann Schiedsrichter anstelle den von dem verpflichteten Verein vorgesehenen Schiedsrichtern zur Leitung eines Pflichtspiels einsetzen, wenn dies zu Beobachtungszwecken erforderlich ist.

Dies kann auch auf Antrag des Landesschiedsrichterwarts (LSRW), des Schiedsrichterlehrwarts (SRLW) oder der Bezirksschiedsrichterwarte (BezSRW) bei der SREL geschehen.

2 Ausbildung von Schiedsrichtern

2.1 Anmeldungen und elektronische Schiedsrichterlizenz

Anmeldungen für Ausbildungslehrgänge erfolgen ausschließlich über das SAMS-Portal des HVV. Die Schiedsrichterlizenz wird als elektronische Lizenz erteilt und ist im SAMS-Portal des HVV abrufbar.

Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Schiedsrichter für die jeweiligen Lizenzstufen und deren Kandidaturen werden in den entsprechenden Ausbildungslehrgängen nachgewiesen. Die Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz ist im elektronischen System dokumentiert.

2.2 Voraussetzungen zum Erwerb der einzelnen Schiedsrichterlizenzen

Für den Erwerb der Schiedsrichterlizenzen im Geltungsbereich der Landesschiedsrichterordnung (LSRO) des HVV gelten abweichend von der Bundesschiedsrichterordnung (BSRO) die folgenden Voraussetzungen:

- a) J-Lizenz (Jugendlizenz):
 - das Alter für den Erwerb der Jugend-Lizenz wird auf 10 bis 16 Jahre festgesetzt
 - erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur J-Lizenz
- b) D-Lizenz:
 - Mindestalter von 13 Jahren
 - erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur D-Lizenz
- c) C-Lizenz:
 - mind. zweijähriger Besitz einer gültigen D-Lizenz
 - erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur C-Lizenz
 - aktueller Besitz einer gültigen D-Lizenz
- d) B-Kandidatur (BK):
 - mind. zweijähriger Besitz einer gültigen C-Lizenz
 - erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur B-Kandidatur
 - aktueller Besitz einer gültigen C-Lizenz
- e) B-Lizenz:
 - Besitz der B-Kandidatur
 - Zur Erlangung der B-Lizenz muss die Leistung des B-Kandidaten innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der B-Kandidatur bei drei Beobachtungen mindestens zweimal positiv bewertet worden sein.
 - Die Beobachtungen werden bei Pflichtspielen der höchsten Spielklasse des HVV sowie bei Begegnungen entsprechender HVV-Meisterschaften durchgeführt, deren Schiedsgerichte zentral eingesetzt werden.

2.3 Ausnahmeregelung

Über Ausnahmen in Einzelfällen der in Ziffer 2.2 genannten Voraussetzungen entscheidet der LSRW auf Antrag des SRLW.

2.4 Ausbildungslehrgänge für Schiedsrichterlizenzen

2.4.1 Rahmenbedingungen

Für Ausbildungslehrgänge im Geltungsbereich der LSRO des HVV gelten abweichend von der BSRO die folgenden Rahmenbedingungen:

a) J--Lizenz:

- Der J-Lizenz-Lehrgang vermittelt die für den Jugendspielbetrieb grundlegenden Kenntnisse der Offiziellen Volleyball-Spielregeln.
- Er besteht aus der Vermittlung von theoretischen sowie praktischen Inhalten im praxisnahen Spielbezug.

b) D-Lizenz:

- Der D-Lizenz-Lehrgang vermittelt die für den Erwachsenenspielbetrieb grundlegende Kenntnisse der Offiziellen Volleyball-Spielregeln.
- Er besteht aus einem theoretischen sowie einem praktischen Teil.
- Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Im praktischen Teil muss jeder Prüfling als 1. und als 2. Schiedsrichter tätig sein.
- Nach der praktischen Prüfung soll der Prüfer den Prüflingen in einem Gespräch weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben.

c) C-Lizenz:

- Der C-Lizenz-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnis der Regeln und ihrer Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen.
- Er besteht aus einem theoretischen sowie einem praktischen Teil.
- Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Im praktischen Teil muss jeder Prüfling als 1. und als 2. Schiedsrichter tätig sein.
- Nach der praktischen Prüfung soll der Prüfer den Prüflingen in einem Gespräch weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben.

d) B-Kandidatur:

- Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse und die Auslegung der Regeln. Sie soll in Form von Diskussionen und praktischen Unterweisungen durchgeführt werden. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt.
- Der Ausbilder soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben.
- Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab.

2.4.2 Schriftliche Prüfungen bei Ausbildungslehrgängen für Schiedsrichterlizenzen

Bei allen schriftlichen Prüfungen (dies schließt digital durchgeführte Prüfungen mit ein) bis zur Lizenzstufe B sind von den Prüflingen die Prüfungsfragen des DVV zu bearbeiten. Alle Prüfungen müssen hinsichtlich des Umfangs, der Bearbeitungszeit und der Mindestpunktzahl zum Bestehen den Vorgaben des BSRA entsprechen.

3 Fortbildung von Schiedsrichtern

3.1 Verpflichtung zur inhaltlichen Weiterbildung und zur Teilnahme an Fortbildungslehrgängen

Jeder SR hat nach Erwerb der Lizenz oder Kandidatur die Verpflichtung, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Regeländerungen, Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich ständig weiterzubilden.

Außerdem ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, der durch die BezSRW, den SRLW oder den LSRW ausgeschrieben wurde.

3.2 Schiedsrichter mit Zulassung zu DVV-Spielklassen

Schiedsrichter mit Regional-, Dritt- oder Bundesligazulassung unterliegen der Fortbildungsverpflichtung gemäß den Vorgaben des DVV.

3.3 Verfahrensweise bei Versäumnis der Fortbildungspflicht

3.3.1 Deaktivierung und Rückstufung bei Versäumnis der Fortbildungspflicht

Erfolgt die Fortbildung der Schiedsrichterlizenz bzw. die Aufwertung der Kandidatur nicht bis zum 31.10. des Jahres, in dem die aktive Lizenz ihre Gültigkeit verliert, wird sie auf die nächstniedrigere Lizenzstufe zurück und als inaktiv eingestuft.

3.3.2 Reaktivierung von inaktiven Lizenzen

Die Reaktivierung von nach Ziffer 3.3.1 deaktivierten und zurückgestuften, sowie anderweitig inaktiven Lizenzen wird durch erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang der inaktiven Lizenzstufe abgeschlossen. Die Reaktivierung muss innerhalb von einem Jahr nach Deaktivierung und Rückstufung erfolgen.

Bei rechtzeitig erfolgter Reaktivierung wird die Schiedsrichterlizenz auf der Lizenzstufe aktiv, auf der sie zum Zeitpunkt der Reaktivierung inaktiv war.

Bei nicht erfolgter Reaktivierung innerhalb der genannten Frist wird die Schiedsrichterlizenz erneut auf die nächstniedrigere Lizenzstufe zurückgestuft und bleibt weiterhin inaktiv.

Nicht rechtzeitig fortgebildete oder reaktivierte D- und J-Lizenzen werden entzogen anstatt zurückgestuft.

3.3.3 Ausnahmeregelung

In besonderen Ausnahmefällen kann aus Kulanz einmalig die ursprüngliche Lizenzstufe durch erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang dieser ursprünglichen Lizenzstufe wiederhergestellt werden, sofern seit der Deaktivierung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Die Entscheidung über diese Ausnahmen obliegt dem LSRW oder in Vertretung dem SRLW.

Wird eine Ausnahme gewährt, wird die Gültigkeit der Lizenz so verlängert, als wäre sie regulär fortgebildet worden.

4 Ausbildung von Prüfern

4.1 Allgemeines

Die Ausbildung von Prüfern obliegt den BezSRW (für die D- und C-Prüferlizenz) und dem SRLW (für die B-Prüferlizenz), sofern sie selbst die entsprechende Prüferlizenz besitzen. Sollten die BezSRW oder der SRLW die entsprechende Prüferlizenzstufe nicht besitzen, können bereits bestehende Prüfer des HVV dieser Prüferlizenzstufe die Aufgaben der Ausbildung von neuen Prüfern übernehmen.

4.2 Voraussetzungen zum Erwerb der einzelnen Prüferlizenzen

Für den Erwerb der Prüferlizenzen im Geltungsbereich der LSRO des HVV gelten die folgenden Voraussetzungen:

a) D-Prüferlizenz:

Der Bewerber für eine D-Prüferlizenz muss mindestens eine zweijährige C-Schiedsrichterfahrung besitzen. Der Bewerber für eine D-Prüferlizenz hat während seiner Ausbildungszeit an mindestens einem Ausbildungslehrgang für die D-Lizenz mitzuarbeiten sowie selbst einen weiteren Ausbildungslehrgang für die D-Lizenz unter Beobachtung eines Prüfers zu leiten.

b) C-Prüferlizenz:

Der Bewerber für eine C-Prüferlizenz muss mindestens eine zweijährige B-Schiedsrichterfahrung besitzen. Der Bewerber für eine C-Prüferlizenz hat während seiner Ausbildungszeit an mindestens einem Ausbildungslehrgang für die C-Lizenz mitzuarbeiten sowie selbst einen weiteren Ausbildungslehrgang für die C-Lizenz unter Beobachtung eines Prüfers zu leiten.

c) B-Prüferlizenz:

Der Bewerber für die B-Prüferlizenz soll mindestens 3 Jahre im Besitz der C-Prüferlizenz sein. Der Bewerber für eine B-Prüferlizenz hat während seiner Ausbildungszeit an mindestens einem Ausbildungslehrgang für die BK-Lizenz mitzuarbeiten sowie selbst einen weiteren Ausbildungslehrgang für die BK-Lizenz unter Beobachtung eines Prüfers zu leiten.
Der Bewerber für eine B-Prüferlizenz soll im zentralen Schiedsrichtereinsatz tätig sein.

In der Regel wird die Prüferlizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden Schiedsrichters liegen, ausgenommen der B-Prüferlizenz. Der LSRW erteilt den Prüfern die D-Prüferlizenz auf Antrag des zuständigen BezSRW. Der BSRW erteilt den Prüfern die C- und B-Prüferlizenz auf Antrag des LSRW.

4.3 Ausnahmeregelung

Über Ausnahmen in Einzelfällen der in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen entscheidet der LSRW auf Antrag des SRLW.

4.4 Umfang der Prüferlizenzen

Die unterschiedlichen Prüferlizenzen berechtigen zur Leitung von Lehrgängen ihrer jeweiligen oder jeder darunter liegenden Lizenzstufe. Im Einzelnen bedeutet das für die

- a) D-Prüferlizenz:
berechtigt zur Leitung von J- und D-Lizenzlehrgängen
- b) C-Prüferlizenz:
berechtigt zur Leitung von J-, D- und C-Lizenzlehrgängen
- c) B-Prüferlizenz:
berechtigt zur Leitung von J-, D-, C-, BK- und B-Lizenzlehrgängen und zur Beobachtung von Schiedsrichtern der B-Kandidatur und B-Lizenz

4.5 Aufgaben und Einsatz von Prüfern

Prüfer leiten Aus- und Fortbildungslehrgänge ihrer jeweiligen Prüferlizenzstufe. Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben – mindestens zwei Lehreinsätze pro Jahr – zu übernehmen. Ein Prüfer kann auf Antrag beim SRLW oder LSRW für 1 Jahr von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.

Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch die BezSRW (auf Bezirksebene) bzw. den SRLW oder den LSRW (auf Landesebene).

5 Fortbildung von Prüfern

5.1 Verpflichtung zur inhaltlichen Weiterbildung und zur Teilnahme an Fortbildungslehrgängen

Jeder Prüfer hat nach Erwerb der Prüferlizenz die Verpflichtung, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Regeländerungen, Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich ständig weiterzubilden.

Außerdem ist jeder Prüfer außerhalb der normalen Fortbildung für die eigene Schiedsrichterlizenz verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einer speziellen Fortbildungsmaßnahme für Prüfer teilzunehmen, die durch den SRLW oder den LSRW ausgeschrieben wurde.

5.2 Regelmäßige Kontrolle der Voraussetzungen zum Erhalt der Prüferlizenz und Verfahrensweise bei Versäumnis der Erfüllung der Aufgaben oder der Fortbildungspflicht

Dem LSRW bzw. den BezSRW und dem SRLW in ihren Zuständigkeitsbereichen obliegt es, regelmäßig zu kontrollieren, ob Prüfer die jeweiligen Voraussetzungen zum Erhalt der Prüferlizenz (analog zu den Voraussetzungen zum Erwerb) weiterhin erfüllen bzw. ob sie ihren Verpflichtungen aus Ziffer 4.5 und Ziffer 5.1 ausreichend nachgekommen sind. Sollten die Voraussetzungen nicht weiter erfüllt oder die Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt sein, befindet die LSRK über den weiteren Erhalt oder den Entzug der Prüferlizenz.

6 Beobachtung von Schiedsrichtern

6.1 Allgemeines

Die gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern im Ligabetrieb, auf Meisterschaften oder auf vergleichbaren Veranstaltungen ist ein zentraler Bestandteil der Schiedsrichterausbildung im HVV. Beobachtungen sollen dazu dienen, die Qualität, Zuverlässigkeit, die Spielleitungsfähigkeit und die Zusammenarbeit eines Schiedsrichtergespans, respektive der Schiedsrichter, festzustellen.

6.2 Einsatz von Beobachtern

Der Einsatz von Beobachtern wird vom LSRW, dem SRLW, den BezSRW oder dem Beach-SRW in ihren Zuständigkeitsbereichen angeordnet und von der SREL organisiert. Der Einsatz von Beobachtern erfolgt (soweit möglich) über das elektronische System refsoft.

Gegebenenfalls ist vor der Durchführung einer Beobachtung von der SREL ein Beobachtungsziel vorzugeben, welches der Beobachter gesondert bei seiner Bewertung betrachten soll.

6.3 Ablauf einer Beobachtung

Der Ablauf einer Beobachtung lässt sich in die drei Phasen vor, während und nach dem Spiel gliedern. Während jeder Phase nehmen Beobachter eine passive, beobachtende Rolle ein, stehen für Rückfragen zur Verfügung und sollen nicht aktiv die Leistung des Schiedsgerichts mit anderen Beteiligten diskutieren.

6.3.1 Vor dem Spiel

Beobachter sind spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle und stellen sich den Schiedsrichtern, den Mannschaften und dem Schreiberteam als solche vor. Sie beobachten und notieren hier besonders die Zusammenarbeit der Schiedsrichter untereinander, die Vorbereitung der Schiedsrichter auf das Spiel und die Zusammenarbeit der Schiedsrichter mit dem Schreiberteam bzw. den weiteren Verantwortlichen vor Ort.

6.3.2 Während des Spiels

Beobachter sollen während des Spiels weiterhin die Zusammenarbeit der Schiedsrichter untereinander, die Spielleitungsfähigkeit und die Arbeit der Schiedsrichter in ihren Zuständigkeits- und Aufgabenbereichen evaluieren. Sie priorisieren hier die für das Beobachtungsgespräch relevanten Punkte und stehen dem Schreiberteam bei Problemen unterstützend zur Seite. Dem Schiedsrichterteam soll genug Raum für die Bewältigung und Lösung von Problemen gegeben werden, ein selbstständiges Einschreiten des Beobachters ist unerwünscht.

6.3.3 Nach dem Spiel

Beobachter sollen nach dem Spiel den Schiedsrichtern und dem Schreiberteam für ihren Einsatz danken und den Schiedsrichtern nach Abschluss des Spielberichts bogens die Möglichkeit einräumen, sich in Ruhe zu sammeln und auch kurz untereinander über das Spiel zu reflektieren. Im Beobachtungsgespräch sollen zuerst die Schiedsrichter selbstreflektiert das Spiel einschätzen und etwaige Situationen benennen, die nachbesprochen werden sollen. Der Beobachter nimmt die vorgebrachten Punkte der Schiedsrichter auf und knüpft anschließend daran.

Elementarer Bestandteil des Beobachtungsgesprächs sollen vor allem Hinweise und Lösungsansätze sein, wie die Schiedsrichter etwaige aufgetretene, knifflige Situationen oder Probleme in Zukunft bewältigen könnten oder auf welche Weise man bestimmte Stärken und Schwächen der eigenen Arbeit ausbauen bzw. verbessern kann.

6.3.4 Beobachtungsergebnis

Das Beobachtungsergebnis ist in den Tagen nach der Beobachtung zu verfassen und den Schiedsrichtern als auch der SREL, dem SRLW und dem LSRW zur Verfügung zu stellen. Dies soll (soweit möglich) über das elektronische System refsoft erfolgen. Sollte eine Übermittlung über refsoft nicht möglich sein, ist ein eigenständiger Bericht zu verfassen und an die genannten Parteien zu verschicken.

7 Schiedsrichterlehrgänge

7.1 Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen

7.1.1 Aufgaben des Teilnehmers bzw. Vereins

Der Teilnehmer, respektive der Verein für seine Lehrgangsteilnehmer, ist dafür verantwortlich, vorbereitet in Theorie und Praxis zum Schiedsrichterlehrgang zu erscheinen. Zur adäquaten Vorbereitung gehört insbesondere der Besitz der jeweils neuesten Ausgabe der Offiziellen Volleyball-Spielregeln und ein intensives Studium des Regelheftes vor dem Lehrgang.

Außerdem sind notwendige Hilfsmittel zur Prüfungsteilnahme (bspw. Tablet, Laptop etc.) vom Teilnehmer oder deren Verein bereitzustellen.

7.1.2 Verfahrensweise des Verbandes

Der Verband veröffentlicht in der Regel spätestens drei Wochen vor Beginn die angebotenen Schiedsrichterlehrgänge.

7.1.3 Organisationsgrundlage für Schiedsrichterlehrgänge

Für Lehrgänge im Verbandsbereich sind folgende Richtwerte für die Dauer (UE) und Grenzwerte für die Teilnehmerzahlen festgelegt:

	Halle		Beach	
	Dauer	Personen	Dauer	Personen
Ausbildung J	7-10	12-20	-	-
Fortbildung J	4-7	12-20	-	-
Ausbildung D	13-16	12-20	-	-
Fortbildung D	4-7	12-20	-	-
Ausbildung C	15-20	12-20	6-10	4-20
Fortbildung C	4-7	12-20	4-7	4-20
Ausbildung BK	8-12	12-20	8-12	4-20
Fortbildung B	4-7	12-20	4-7	4-20

Eine Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten. Im Rahmen der Vor- und Nachbereitung kann durch den Referenten insgesamt 1 UE pro Lehrgang abgerechnet werden.

Ab 21 Teilnehmenden ist die Veranstaltung durch mindestens zwei Prüfer zu leiten.

In begründeten Ausnahmefällen kann vereinzelt die Mindest- oder Maximal-Teilnehmerzahl unter- / überschritten werden. Dies ist zwingend vor Durchführung der Veranstaltung vom LSRW oder in Vertretung dem SRLW zu genehmigen.

7.2 Trennung von Aus- und Fortbildungen

Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge sind voneinander getrennt durchzuführen, um eine adäquate Anpassung der Lehrgangsinhalte an die jeweiligen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Schiedsrichter für die jeweiligen Lizenzstufen und deren Kandidaturen realisieren zu können.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kombi-Lehrgang durchgeführt werden. Dies ist zwingend vor Durchführung der Veranstaltung vom LSRW oder in Vertretung dem SRLW zu genehmigen.

7.3 Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen

7.3.1 Verbindlichkeit

Nach Anmeldung zu einem Lehrgang und nach dem Verstreichen der Meldefrist ist die Teilnahme an einem Lehrgang verbindlich. Kurzfristige Abmeldungen vor Lehrgangsbeginn sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und mit dem zuständigen BezSRW oder dem jeweiligen Prüfer abzustimmen.

7.3.2 Konsequenzen einer erfolgreichen und nicht-erfolgreichen Teilnahme

Die Teilnahme an einem Lehrgang ist durch das Bestehen der jeweils enthaltenen (theoretischen und/oder praktischen) Prüfungen erfolgreich. Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang wird dem Schiedsrichter über das elektronische System die neu erworbene Lizenz(stufe) aus- und zur Verfügung gestellt.

Bei nicht-erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für die nächsthöhere Lizenzstufe wird dem Schiedsrichter die bisherige Lizenzstufe um zwei Jahre verlängert.

Bei nicht-erfolgreicher Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang muss der Schiedsrichter zur Verlängerung seiner bisherigen Lizenzstufe und innerhalb der erforderlichen Fortbildungsfrist aus Ziffer 3.1 einen weiteren Fortbildungslehrgang besuchen.

7.3.3 Konsequenzen von Nicht-Erscheinen trotz Anmeldung

Bei Nicht-Erscheinen eines Teilnehmers zum Schiedsrichterlehrgang trotz Anmeldung und ohne Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls nach Ziffer 7.3.1 ist die Lehrgangsgebühr dennoch zu entrichten. Diese kann nicht in einem darauffolgenden Lehrgang "angerechnet" werden; hier ist erneut die entsprechende Lehrgangsgebühr zu entrichten.

7.4 Gebühren für Schiedsrichterlehrgänge

Die Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen sowie für die Neuausstellung von Lizenzen bestimmen sich nach Ziffer 6 der Gebührenordnung des HVV.

8 **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Fassung wurde am 4. September 2025 durch den Vorstand des HVV beschlossen.